

Satzung über die Benutzung der Badestelle im Wohngebiet „Am Ballonstartplatz“ der Stadt Gersthofen

vom 01. Juni 2021

Die Stadt Gersthofen erlässt nach Art. 23 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S.350) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich der Satzung

- 1) Die Badestelle im Wohngebiet „Am Ballonstartplatz“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gersthofen.
- 2) Sie wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Erholungs- und Badezwecke zur Verfügung gestellt.
- 3) Der Geltungsbereich umfasst die im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Flächen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Benutzungsvorbehalte

- 1) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.
- 2) Die Badestelle hat keinen Nichtschwimmer-Bereich ausgewiesen.

§ 3

Aufenthalts- und Alkoholverbot

- 1) Im Geltungsbereich gilt ein Aufenthalts- und Alkoholverbot in der Zeit von 22 Uhr bis zum darauffolgenden Tag um 6 Uhr.
- 2) Die Regelungen zum Alkoholverbot basieren auf der Alkoholverbotsverordnung der Stadt Gersthofen in der aktuell, gültigen Fassung.
- 3) Der Gemeingebrauch der öffentlichen Straßen im Geltungsbereich bleibt von den Regelungen des Abs.1 unberührt.

§ 4 Verhalten an der Badestelle

Innerhalb des Geltungsbereiches ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet, insbesondere ist untersagt:

1. die Grünanlagen und Anlagen im Umfeld der Badestelle, z. B. Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln usw. zu verunreinigen, zu beschädigen und zu entfernen,
2. zu zelten, zu nächtigen oder Wohnwagen bzw. Wohnmobile aufzustellen mit dem Ziele, darin zu übernachten,
3. andere Besucher und Anwohner insbesondere durch den Betrieb von Rundfunk- und Tonbandgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten oder durch sonstigen Lärm zu belästigen,
4. offene Feuerstellen zu errichten und Grillgeräte zu verwenden,
5. Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke, zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Vergnügungen zu veranstalten,
6. im Winter die Eisfläche zu betreten,
7. Tiere aller Art frei laufen zu lassen sowie in der Badestelle zu reinigen oder zu tränken,
8. mit Taucherausrüstung zu tauchen,
9. sich in der Badestelle mit Reinigungsmitteln zu waschen,
10. Gegenstände aller Art in oder an der Badestelle mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen,
11. an der Badestelle zu angeln,
12. die Badestelle mit Fahrzeugen; insbesondere mit Booten, aller Art zu befahren.

§ 5 Benutzungssperre

Die Badestelle kann ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.

§ 6 Haftung

- 1) Die Benutzung der Badestelle erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.
- 2) Die Stadt Gersthofen haftet für Schäden aller Art nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 3) Für persönliche Wertsachen oder sonstige Gegenstände wird jegliche Haftung durch die Stadt Gersthofen ausgeschlossen.

§ 7 Anordnungen

- 1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Geltungsbereich ergehenden Anordnungen der Stadt Gersthofen, sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 2) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, können von der Badestelle verwiesen werden.

§ 8 Beseitigungspflicht, Zwangsmittel

- 1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig:

gegen die enthaltenen Verbote und Auflagen der §§ 2, 3, 4, 7 und 8 zuwiderhandelt.

§ 10 Ausnahmen

- 1) In begründeten Fällen kann die Stadt Gersthofen zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

STADT GERSTHOFEN
Gersthofen, 19.05.2021

Michael Wörle
Erster Bürgermeister

